



## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bühne der Gemeinde Tutzing**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Vermietung der gemeindlichen Bühne (bzw. einzelne Bühnenelemente incl. Treppenelemente) an ortsansässige Schulen, Vereine und Kirchen ist grundsätzlich möglich. Die gesamte Bühne besteht aus 45 Elementen (90 qm) und zwei Treppenelementen. Ein Bühnenelement hat eine Fläche von 2 qm (1 m x 2 m). Die minimale Bühnenhöhe beträgt 20 cm, die maximale Höhe 1 m. Ab einer Bühnenhöhe von 60 cm wird mindestens ein Treppenelement benötigt.

Die Bühnenteile befinden sich am gemeindlichen Bauhof, Bernrieder Straße 24, 82327 Tutzing-Unterzeismering.

### **§ 2 Voraussetzung der Verleihung**

1. Die Gemeinde verleiht die Bühne (Bühnenelemente) gegen Erhebung eines Pauschalbetrages (§ 5 Nr. 2) für die Lieferung und Abholung an ortsansässige Vereine und Kirchen. Auf- und Abbaukosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Hier sind Bauhofleistungen bis zu 10 Stunden (Personalkosten) für Vereins- und Kirchenveranstaltungen kostenfrei. Voraussetzung hierfür ist die Notwendigkeit und Verfügbarkeit des Bauhofes.
2. Der Auf- und Abbau sowie das Liefern und Abholen der Bühne für Schulen ist unentgeltlich.
3. Mietwünsche der Bühne (Bühnenelemente) werden von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen und koordiniert.
4. Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung nicht erteilt worden wäre.

### **§ 3 Verleihbedingungen**

1. Die zwischen der Gemeinde und dem Mieter vereinbarten Zeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. Die Lieferung und Abholung sowie der Auf- und Abbau erfolgen grundsätzlich durch den gemeindlichen Bauhof.  
Der Benutzer ist verpflichtet für den Auf- und Abbau der Bühne mindestens 2 Hilfspersonen zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.
3. Die Bühnenelemente sind in gereinigtem Zustand an die Gemeinde zurück zu geben.

## **§ 4 Haftung / Schadenersatz**

1. Für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die mit dem Verleih der gemeindlichen Bühnenelemente eintreten, übernimmt die Gemeinde Tutzing gegenüber dem Entleiher/Mieter und Dritten keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde Tutzing aufgrund solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so ist der Mieter verpflichtet, die Gemeinde von jeder Haftung freizustellen.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, die Nutzer der Bühnenelemente darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden übernimmt.
3. Der Vertragsnehmer/Mieter haftet für alle entstandenen Schäden. Schadensreparaturen werden auf dessen Rechnung veranlasst. Ist eine Reparatur des Ausgeliehenen nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar, erfolgt auf Kosten des Mieters eine Neuanschaffung. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.
4. Der Mieter übernimmt die Bühnenelemente wie besichtigt. Die gemeindlichen Bühnenelemente wurden vor dem Gebrauch vom Bauhof der Gemeinde begutachtet.
5. Der Mieter darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

## **§ 5 Gebühren**

1. Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Ausleihung der Bühne (Bühnenelemente) privatrechtliche Gebühren. Die anfallende Gebühr muss vor Abgabe der Leihgegenstände bezahlt werden.
2. Für die Lieferung und Abholung der Bühne (Bühnenelemente) wird ein Pauschalbetrag für Vereine und Kirchen wie folgt erhoben:

Bühnengröße < 45 qm    **200,00 EUR**  
Bühnengröße > 45 qm    **300,00 EUR**

Die Auf- und Abbaukosten werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.  
(abzüglich 10 Stunden, siehe § 2)

3. Die Pauschalgebühr für Lieferung und Abholung ist sofort nach Erhalt des Vertrages zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist auf das Konto bei der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg, IBAN: DE92 7025 0150 0430 5700 44, BIC: BYLADEM1KMS, zu leisten. Eine Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt im Anschluss an die jeweilige Nutzung.
4. Bei verschmutzter Rückgabe von Bühnenelementen erfolgt eine Nachreinigung. Diese Nachreinigung wird auf Stundenlohnbasis dem Ausleiher in Rechnung gestellt. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, entscheidet der Leiter des Bauhofes bzw. eine vom Ihm beauftragte Person.
5. Eine Befreiung von Gebühren ist in Ausnahmefällen möglich, muss aber schriftlich beantragt und begründet werden. Der Bürgermeister trifft die Entscheidung darüber in eigener Zuständigkeit.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

1. Mit der Bezahlung der Gebühren an den Vertragsnehmer kommt ein Mietvertrag zustande, der sich nach den Bestimmungen der §§ 535 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) richtet.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bewirkt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Erfüllungsort ist die Gemeinde Tutzing. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 06.06.2018 in Kraft.

Tutzing, den 06.06.2018



Marlene Greinwald  
Erste Bürgermeisterin